



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom **11. MAI 2005**

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch und die **hinterlegten Pilotdossiers** (bestehend aus Teil I und Teil II, zweifach) der Munizipalgemeinde Simplon vom 21. Februar 2005 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Simplon am 31. Dezember 2004 angenommenen **Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;**

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 8. September 2004;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 44 vom 29. Oktober 2004;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Simplon vom 31. Dezember 2004, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Simplon angenommen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Januar 2005;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 28. April 2005;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 3. Mai 2005, womit dieser Mitbericht der Munizipalgemeinde Simplon zugestellt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden gegen die vorliegend zu beurteilende Zonennutzungsplanung erhoben wurden;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Munizipalgemeinde Simplon die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

1. Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Simplon am 31. Dezember 2004 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter der Auflage, dass folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Waldabgrenzung**
Die Unterscheidung im Zonennutzungsplan zwischen den Waldflächen, die im Bereich der Bauzonen verflocht, vermessen und vom Staatsrat homologiert worden sind, sowie den Waldflächen ausserhalb der Bauzonen, die nur hinweisenden Charakter haben, ist vorzunehmen.
- **Bauzonenabgrenzung**
Die Abgrenzung der Zone für touristische Bauten und Anlagen auf dem Simplon-Pass ist gemäss zugestelltem Situationsplan anzupassen.
- **Nationalstrasse**
Die mit dem geplanten Bau der Umfahrung "Gabi" im Zusammenhang stehenden Auswirkungen sind aufzuzeigen. Der im Zonennutzungsplan bezeichnete "lärmvorbelastete Perimeter" entlang der Simplonstrasse in den Bereichen "Hostett" und "Wechselkehrtunnel" ist zu überprüfen.

2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Simplon anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Anschliessend sind innert 30 Tagen diese Planunterlagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI